

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)

Conférence des chefs des services de la protection de l'environnement de Suisse

Conferenza dei capi dei servizi per la protezione dell'ambiente della Svizzera

Koordination Tank Schweiz, c/o Amt für Umweltschutz Appenzell I. Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell

Telefon: 071 788 93 41; Telefax: 071 788 93 59; e-mail: fredy.mark@bud.ai.ch

An die Kantone der Schweiz  
und das Fürstentum Liechtenstein  
Fachstellen für wassergefährdende Flüssigkeiten

---

Appenzell, 12. Januar 2015

## **Informationen zum Thema Gewässerschutz und Anwendung der KVU-Vollzugshilfen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

In letzter Zeit wurden die KVU Arbeitsgruppe "Koordination Tank Schweiz" und diverse Kantone mit Anfragen über die seit 2009 praktizierte Überprüfung von Produkten aus dem EU-Raum konfrontiert. Gegenstand verschiedener dieser Anfragen war auch die Vereinbarkeit der stattfindenden Überprüfung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG).

Nach Rücksprache unter anderem mit kantonalen Rechtsdiensten und mit Rechtsdiensten des Bundes (BAFU, SECO) möchten wir mit diesem Schreiben zu dem Thema Stellung nehmen und soweit möglich Klarheit schaffen.

### **1. Geltende gesetzliche Bestimmungen**

Die rechtlichen Grundlagen für den Vollzug der Koordination Tankwesen im Gewässerschutzbereich finden sich im schweizerischen Gewässerschutzrecht. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) verpflichtet Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen zu erstellen, regelmässig zu kontrollieren sowie einwandfrei zu betreiben und zu warten (Art. 22 Abs. 1 GSchG). Sodann müssen Flüssigkeitsverluste verhindert und auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden (Art. 22 Abs. 2 GSchG). Im Weiteren besteht eine Prüf- und Dokumentationspflicht des Herstellers von Anlageteilen, ob diese dem Stand der Technik entsprechen (Art. 22 Abs. 4 GSchG). Welches der

Stand der Technik ist, wird unter anderem in den KVV-Vollzugshilfen festgehalten. Den Kantonen steht das Recht zu, gemeinsam den vom Gesetz verlangten Stand der Technik materiell durch das von der KVV mittels Vereinbarung beauftragte Vollzugsorgan (beauftragtes Vollzugsorgan) überprüfen zu lassen.

Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) schafft gemäss seinem Zweckartikel einheitliche Grundlagen, damit im Regelungsbereich des Bundes technische Handelshemmnisse vermieden, beseitigt oder abgebaut werden können (Art. 1 Abs. 1 THG). Das Gesetz gilt für alle Bereiche, in denen der Bund technische Vorschriften aufstellt (Art. 2 Abs. 1 THG). Als technische Handelshemmnisse im Sinne des Gesetzes gelten Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs von Produkten unter anderem aufgrund unterschiedlicher technischer Vorschriften oder Normen (Art. 3 lit. a THG). Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie den technischen Vorschriften der EU und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EU, den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR entsprechen und im EU- oder EWR-Land rechtmässig in Verkehr sind (Art. 16a Abs. 1 THG). Technische Vorschriften werden so ausgestaltet, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken (Art. 4 Abs. 1 THG).

## 2. Erwägungen

Es ist unbestritten, dass die Vorschriften des Schweizer Gewässerschutzgesetzes über die einschlägigen Regelungen des europäischen Gewässerschutzrechts (z.B. die Richtlinien, 86/280/EWG, 2000/60/EG, 2006/11/EG und 2008/1/EG) sowie des Gewässerschutzrechts der meisten EU-Mitgliedstaaten hinausgehen. Isoliert betrachtet könnten deshalb die hiervoor zitierten Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes als ein technisches Handelshemmnis bezeichnet werden.

Dennoch wäre die Folgerung, dass die technischen Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes durch das THG ausgehebelt würden bzw. nicht mehr anwendbar seien und dass auf dem Gebiet des Tankwesens Produkte in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen, selbst wenn sie die einschlägigen Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes nicht erfüllen, unzutreffend.

Das THG enthält explizit den Vorbehalt von Abweichungen auf Gesetzesstufe. So legt das THG in Art. 2 Abs. 2 fest, dass es anwendbar ist, "soweit nicht andere Bundesgesetze ... abweichende oder weitergehende Bestimmungen enthalten". Bereits in seiner Botschaft zum THG hat der Bundesrat festgehalten, dass dem THG gegenüber der geltenden Produktegesetzgebung "eine bloss ergänzende oder unterstützende Funktion zukommt" (Bundesblatt 1995 Bd. II, S. 564).

Sodann lässt das THG auch bei der Gesetzgebung Abweichungen vom Grundsatz, wonach technische Vorschriften so auszugestalten sind, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken, unter anderem dann zu, wenn ein "überwiegendes öffentliches Interesse" besteht (Art. 4 Abs. 3 lit. a THG). Als ein solches überwiegendes Interesse gilt der Schutz der natürlichen Umwelt (Art. 4 Abs. 4 lit. c THG). Es ist unbestritten, dass ein Schutz der Gewässer im strengen Sinne, wie er vom Schweizer Gewässerschutzrecht definiert ist, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt bzw. dem Erfordernis, technische Handelshemmnisse zu vermeiden, vorgeht.

Für Tankanlagen ergibt sich aufgrund des THG, dass es keine spezielle zusätzliche Produktzulassung in der Schweiz gibt, wenn eine Zulassung einer anerkannten Prüfstelle nach EU-Recht vorliegt. In Ergänzung zur ausländischen Zulassung ist die Einhaltung der Vorschriften des schweizerischen Gewässerschutzrechtes jedoch ausdrücklich nachzuweisen. Dies ist mit einer EU-konformen Bescheinigung selbstverständlich auch möglich. Jeder Produzent hat die Möglichkeit, frei zu wählen, wo er die Zulassungsprüfung machen will. Es gilt dabei zu beachten, dass bei den Lagerbehältern ihre zusätzliche Ausrüstung von den entsprechenden Bescheinigungen erfasst sein muss.

### 3. Fazit

Für das Inverkehrbringen von Produkten bzw. Anlageteilen, für die eine vollständige Bescheinigung oder Zulassung eines EU-Landes vorliegt, wird keine weitere Prüfung benötigt, sofern der Nachweis erbracht wird, dass sie die Zulassungsrechte der EU oder des Produktionslandes erfüllen und die Vorschriften des schweizerischen Gewässerschutzrechts einhalten. Dabei ist die Prüfstelle, die über eine entsprechende Zulassung und Akkreditierung verfügen muss, frei wählbar.

Falls die vorliegende ausländische Bescheinigung *keine* Bestätigung darüber enthält, dass das Produkt den Bestimmungen des schweizerischen Gewässerschutzrechts genügt, bedarf es wie bisher einer Überprüfung durch das beauftragte Vollzugsorgan.

Wie die Anforderungen erfüllt werden, damit die Produkte in die Liste der KVV-bescheinigten Produkte beim beauftragten Vollzugsorgan aufgenommen werden, liegt in der Verantwortung der Unternehmen, welche solche Produkte in Verkehr bringen.

Die Kantone (zum Teil auch Gemeinden) verlassen und stützen sich auf die vom beauftragten Vollzugsorgan geführte Liste. Bei Produkten, die über eine frei wählbare, zugelassene Prüfstelle geprüft wurden, können die Kantone beim beauftragten Vollzugsorgan überprüfen lassen, ob eine ordentliche Zulassung vorliegt und die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind (Unterstützung der Kantone). Dadurch erhalten die Kantone Sicherheit, da sie selbst in der Regel diese Prüfungscompetenz nicht besitzen.

Die Kosten für Prüfung und Erstellung von Baugesuchen richtet sich in der Regel nach dem Verursacherprinzip des Gewässerschutzgesetzes.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Produkte – dies gilt für Anlagen und Anlageteile –, die in einem Land der EU hergestellt und zugelassen wurden, dürfen ohne weiteres in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Voraussetzung dazu ist die entsprechenden Bescheinigungen des beauftragten Vollzugsorgans betreffend der ordnungsgemässen Zulassungen in einem EU- oder EWR-Land und der Nachweis, dass die Vorschriften des schweizerischen Gewässerschutzrechts vollumfänglich eingehalten werden. Fehlt ein Nachweis über die Einhaltung des Gewässerschutzrechts, ist dieser ergänzend zu erbringen. Mit diesem Vorgehen ist das Inverkehrbringen von Produkten nach THG nicht behindert.

Bei Unklarheiten oder Problemen bei der Produkteprüfung kann jederzeit auf das beauftragte Vollzugsorgan oder die KVV Arbeitsgruppe "Koordination Tank Schweiz" zurückgegriffen werden.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Erörterungen nützlich sind. Bei Fragen und für eine nähere Begründung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**KVV-Schweiz**  
**Koordination Tank Schweiz**

Fredy Mark